

Verkehrsschild umgenietet

Ist der Autofahrer dann auch für einen Folgeunfall verantwortlich?

Ein unaufmerksamer Autofahrer geriet auf eine städtische Verkehrsinsel. Der Wagen knickte das dort aufgestellte Verkehrsschild ("Vorgeschriebene Vorbeifahrt") um. Sofort verständigte der Mann die Polizei, die den Unfall aufnahm. Danach setzte er seine Fahrt fort. Zu diesem Zeitpunkt lag das Verkehrsschild immer noch auf dem Boden und war nicht zu sehen.

Eine Stunde später fuhr ein anderer Autofahrer auf diese Verkehrsinsel auf und zerschrammte dabei sein Fahrzeug. Für die Reparatur musste er über 1.000 Euro ausgeben. Der Pechvogel wollte nun den ersten Autofahrer für die Unfallfolgen haftbar machen: Nur weil der "Vorgänger" schuldhaft einen Unfall verursacht habe, sei die Verkehrsinsel nicht mehr gesichert und beschildert gewesen. Das Landgericht Dortmund wies seine Zahlungsklage ab (4 S 134/06).

Der erste Unfallfahrer habe zwar die Gefahrenquelle geschaffen, indem er das Verkehrsschild umgefahren habe. Bis die Polizei eintreffe, müsse er dann auch die Stelle sichern und andere Verkehrsteilnehmer warnen. Anschließend sei es jedoch Sache der Beamten, die Unfallstelle abzusichern bzw. die zuständige Behörde zu informieren. Man könne von einem Autofahrer nicht erwarten, dass er als Einzelner den ganzen Verkehrsbereich abschirme. Sobald die Polizei den Unfall aufnehme, dürfe sich der Unfallfahrer darauf verlassen, dass sie die notwendigen Maßnahmen in die Wege leite.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/verkehrsschild-umgenietet>